

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Gewässerrandstreifen in Niedersachsen - Datengrundlage, Monitoring und wissenschaftliche Evaluierung der ökologischen Wirkung

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 27.02.2026

Entlang von Gewässern gelten nach bundes- und landesrechtlichen Vorgaben Bewirtschaftungsbeschränkungen in Form von Gewässerrandstreifen mit unterschiedlichen Breiten.¹ Zielsetzungen sind insbesondere der Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen, der Erosionsschutz sowie positive Effekte für Biodiversität und Artenschutz.

1. Über welche belastbaren Daten zur ökologischen Wirksamkeit der Gewässerrandstreifenregelungen in Niedersachsen verfügt die Landesregierung (bitte differenziert nach Ackerland und Dauergrünland)?
2. Falls keine vollständigen Flächendaten vorliegen: Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit einer sachgerechten Evaluierung der Maßnahme ohne Kenntnis der Gesamtflächenkulisse?
3. Welche quantifizierbaren Zielgrößen (z. B. Reduktion bestimmter Stoffeinträge oder Entwicklung bestimmter Artenindikatoren) wurden bei Einführung der Regelungen definiert?
4. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage geht die Landesregierung davon aus, dass die bestehenden Randstreifenbreiten (3 m, 5 m, 10 m) zur Erreichung der wasser- und naturschutzfachlichen Zielsetzungen geeignet und erforderlich sind?
5. Wurde bei Einführung der gesetzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen in Gewässerrandstreifen gemäß § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) eine eigenständige, maßnahmenspezifische Evaluierung der Wirksamkeit dieser Regelungen vorgesehen? Falls ja,
 - a) welche Zielgrößen wurden definiert,
 - b) welche messbaren Indikatoren wurden festgelegt,
 - c) in welchem zeitlichen Turnus erfolgt die Überprüfung,
 - d) welche Behörde oder Institution ist mit der Evaluierung beauftragt?Falls nein, aus welchen Gründen wurde auf eine maßnahmenspezifische Evaluierung verzichtet?
6. Inwieweit lassen sich festgestellte Veränderungen der Gewässerqualität oder der Biodiversität den Regelungen des § 58 NWG zuordnen und von anderen Einflussfaktoren abgrenzen?
7. Welche messbaren Veränderungen der Gewässerqualität (z. B. Nitrat-, Phosphor- oder Pflanzenschutzmittelbelastung) wurden seit Einführung bzw. Ausweitung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen festgestellt?
8. Wurden Vorher-Nachher-Vergleiche oder Vergleichsuntersuchungen zwischen Gewässerabschnitten mit und ohne Randstreifen durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

¹ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/5d867f46-2f69-34af-a021-4e1c2eb8061e>

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Auswirkungen von Gewässerrandstreifen auf die Biodiversität vor, insbesondere hinsichtlich Insekten, Niederwild und Bodenbrütern?
10. Welche Untersuchungen existieren zu möglichen unbeabsichtigten Nebeneffekten, etwa Verbuschung, Ausbreitung invasiver Arten, Veränderung von Prädatorendichten oder Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung?
11. Inwieweit werden Pflege- und Managementmaßnahmen der Gewässerrandstreifen (z. B. Mahdregime oder Nutzungshäufigkeit) gegebenenfalls fachlich begleitet oder empfohlen, um die angestrebten ökologischen Ziele zu erreichen?
12. Welche Monitoringprogramme bestehen gegebenenfalls in Niedersachsen zur kontinuierlichen Überprüfung der Wirksamkeit der Gewässerrandstreifenregelungen?
13. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen oder landesweiten Evaluierungen zur ökologischen Wirkung der gesetzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen in Gewässerrandstreifen gemäß § 58 NWG wurden in Niedersachsen seit dem Jahr 2020 durchgeführt, beauftragt oder ausgewertet?
14. Plant die Landesregierung eine weitergehende wissenschaftliche Evaluierung oder eine differenzierte Ausgestaltung der Regelungen unter Berücksichtigung standörtlicher Faktoren wie Hangneigung, Bodentyp oder Erosionsgefährdung?

(Verteilt am 06.03.2026)